

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 22.04.14

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfragen zum Gefahrengebiet St. Pauli/Sternschanze/Altona

Aus der Antwort des Senats auf die SKA der GRÜNEN-Abgeordneten Antje Möller (Drs. 20/11421, Frage 4.) geht hervor, dass mit Blick auf die zukünftige Ausweisung eines Gefahrengebiets verschiedene Vorschläge erarbeitet wurden, die unter anderem die frühzeitige Beteiligung verschiedenster Organisationseinheiten sowie die Änderung der Anordnungs-kompetenz betreffen. Die Nachbereitung des am 4.1.14 errichteten Gefahrengebiets sei noch nicht abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Inwiefern trifft zu, dass die erste Planung ein noch einmal sehr viel größeres Gebiet vorgesehen hatte als das, das dann zum 4.1.14 als Gefahrengebiet ausgerufen worden ist?*
- 2. Welche weiteren Gebiete waren in diese Planung einbezogen?*
- 3. Durch wen und aufgrund welcher Erwägungen wurden die Ausmaße des zunächst ins Auge gefassten Gebiets dann reduziert, wenngleich ein immer noch extrem großes, von fast 80.000 Menschen bewohntes Gebiet als Gefahrengebiet ausgewiesen wurde?*

Erste Vorüberlegungen zum räumlichen Umfang des einzurichtenden Gefahrengebietes betrafen zunächst die vollständigen Zuständigkeitsbereiche der als gefährdet angesehenen Polizeikommissariate 15, 16 und 21. Unter Abwägung des Schutzes der als gefährdet angesehenen Objekte und der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat die Direktion Einsatz der Polizei über die endgültige Planung zu dem am 4. Januar 2014 eingerichteten Gefahrengebiet entschieden.

- 4. Inwiefern setzen sich der Senat, die zuständige Behörde und die Polizeiführung mit der datenschutzrechtlichen Bewertung des Gefahrengebiets vom 4.1. durch den unabhängigen Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auseinander? Auf welche Weise fließt die dort entwickelte Kritik in die weitere Nachbereitung ein?*

Die zuständige Behörde hat das angesprochene Gutachten vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erhalten und bezieht in die Nachbereitung die vorgenommenen Bewertungen ein. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Nachbereitung analysiert und genutzt werden.